

Betriebsordnung Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle

(ohne Wertstoffhof)

Grundlage für diese Betriebsordnung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayrischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), die Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung des Landkreises Schweinfurt (nachstehend Landkreis genannt) sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten der AES GmbH (nachstehend AES genannt) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt bei Befahrung und Betretung des Abfallwirtschaftszentrums Rothmühle (nachstehend AWZ genannt) sowie bei der Benutzung dessen Entsorgungseinrichtungen. Der Betrieb des angrenzenden Wertstoffhofs wird in einer eignen Betriebsordnung geregelt. Das AWZ ist eine Einrichtung des Landkreises Schweinfurt. Davon abweichend betreibt die AES GmbH folgende Einrichtungen auf Basis Ihrer Unternehmenssatzung und dem Kooperationsvertrag zwischen Landkreis Schweinfurt und AES GmbH in der jeweils gültigen Fassung: Umladestation, Altholzlagerplatz, Schüttgutlager mit –verkauf, Nassvergärungsanlage, Mechanische Aufbereitungsanlage, Zwischenlager für Siedlungsabfälle sowie Biogas- und Deponiegasverstromungsanlage. Die gemeinsame Betriebsordnung ergänzt die Bestimmungen nach §§ 11, 12 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten der AES GmbH. Mit dem Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes wird diese Betriebsordnung von jedermann als verbindlich anerkannt.

2. Betretungsrecht

- (1) Der Aufenthalt innerhalb des Betriebsgeländes ist den Benutzern nur zum Zwecke der Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen, dem Erwerb von Verkaufsgütern sowie beauftragten Dritten zur Aufgabenerfüllung gestattet. Das Betriebspersonal hat das Recht und die Pflicht andere Personen umgehend vom Gelände zu verweisen. Ausnahmen können vom Betriebspersonal im Einzelfall erteilt werden.
- (2) Betriebsfremde haben sich beim Betreten und Verlassen des AWZ unverzüglich beim Waagepersonal an- bzw. abzumelden. Den Benutzern und beauftragten Dritten ist der Aufenthalt auf dem AWZ nur solange gestattet, wie dies zur Be-/Entladung von Abfällen, dem Erwerb von Verkaufsgütern oder zur Auftragserbringung erforderlich ist. Während des Aufenthaltes ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.
- (3) Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden sowie der Zutritt und das Berühren von sonstigen baulichen und technischen Anlagen ist ausschließlich dem Betriebspersonal sowie dem vom Landkreis oder AES beauftragten Dritten unter Beachtung der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen gestattet. Ausnahmen gelten nur auf Anweisung des Personals.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Betriebsgeländes nicht gestattet. Die Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung im Abfallkalender des Landkreises Schweinfurt, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Schweinfurt, sowie durch Aushang vor Ort bekanntgegeben. Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten des AWZ im Einzelfall kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.
- (5) Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht.

3. Anweisungsbefugnis

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Wird den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge geleistet, kann das Betriebspersonal von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch machen.

4. Anlieferungen

- (1) Die angelieferten Abfälle werden bei der Anlieferung einer visuellen Eingangskontrolle durch das Betriebspersonal unterzogen. Der Benutzer teilt dem Betriebspersonal auf Verlangen die für die Annahme wesentlichen Umstände mit und gibt im Zweifel Auskunft über Art, Beschaffenheit und Herkunft der Abfälle. Die Eingangswaage ist zur Überprüfung der Angaben und Anlieferungen videoüberwacht.
- (2) Die Annahme von Abfällen am AWZ beschränkt auf die je nach Entsorgungseinrichtung zugelassenen Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Regelungen sowie abgeschlossener Zweckvereinbarungen.
- (3) Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle von der Annahme zurückzuweisen, die aufgrund Ihrer Menge, Größe, Beschaffenheit (insbesondere Zusammensetzung, Geruch, Hygiene, Staub, Lärm) oder sonstigen Umstände für eine Annahme an der Abfallentsorgungseinrichtung nicht geeignet sind oder diese deren Betriebseinrichtungen stören oder beschädigen können. Dem Benutzer sind unter Berücksichtigung der Umstände nach Möglichkeit die hierfür geeigneten Entsorgungseinrichtungen des Landkreises oder AES GmbH oder eines sonstigen Dritten zu nennen.
- (4) Sollte der Anlieferer den nicht zugelassenen Abfall nicht wieder mitnehmen, so lassen der Landkreis oder die AES die Abfälle auf dessen Kosten entfernen. Das Betriebspersonal ist befugt, zu diesem Zweck die Personalien des Anlieferers festzustellen.
- (5) Asbesthaltige Abfälle werden nur montags und dienstags zu den Öffnungszeiten angenommen. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden. Asbesthaltige Abfälle sind grundsätzlich verpackt anzuliefern.

5. Be-/Entladung

- (1) Lieferfahrzeuge dürfen durch ihre Beschaffenheit weder das Personal in der Ausübung seiner Tätigkeit, noch den Betrieb der Anlage behindern. Fahrzeugabdeckungen, zum Beispiel Netze und Planen, dürfen erst unmittelbar vor dem Abladen entfernt werden.
- (2) Die Abfälle sind nach den gesetzlichen Vorgaben getrennt nach Abfallarten anzuliefern und dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen unter Aufsicht des Betriebspersonals abgeladen werden.
- (3) Mit dem Entsorgungsvorgang gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises oder der AES über.
- (4) Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das unbefugte Betreten von oder Einsteigen in Sammelbehälter durch den Benutzer ist verboten. Dies gilt auch für das unbefugte Entfernen oder Unwirksam machen von Schutzvorrichtungen (z.B. Absperrgitter, Leitkegel, Schranken).
- (5) Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet in den Sammelbehältern und -flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (6) Jeder Anlieferer sowie Abnehmer von Abfällen und Verkaufsgütern hat sicherzustellen, dass sein Fahrzeug beim Verlassen des Betriebsgeländes den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Ladungssicherung und Gesamtgewicht) entspricht.

- (7) Verschmutzungen oder Beschädigungen auf dem Betriebsgelände sind dem Personal sofort zu melden bzw. ggf. zu beseitigen.
- (8) Nach Beendigung des Be-/Entladungsvorgangs ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.

6. Verkehrsregelung

- (1) Das Areal des Abfallwirtschaftszentrums ist kein öffentlicher Verkehrsraum. Alle Besucher (insb. Anlieferer, Kunden, Fremdfirmen, Dienstleister, etc.) müssen sich an der Waage anmelden.
- (2) Im Eingangsbereich des AWZ gilt Schrittgeschwindigkeit. Darüber hinaus gilt auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h, sofern durch Hinweisschilder nichts Abweichendes geregelt ist. Die Verkehrs- und Hinweisschilder sowie Fahrbahnmarkierungen sind zu beachten.
- (3) Betriebsfahrzeuge sowie Handzeichen und mündliche Anweisungen des Betriebspersonals haben Vorrang. Für den üblichen Fahrzeugverkehr gilt die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“.
- (4) Das Vorbeifahren an oder der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen und Maschinen ist nicht gestattet.
- (5) Das AWZ darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren und betreten werden. Das Verlassen dieser Wege und Flächen ist verboten! Nicht zum Befahren des Betriebsgeländes (insbesondere des Deponiekörpers) geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- (6) Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nachrangig.

7. Brandschutz

Rauchen, Feuer und offenes Licht ist auf der Anlage verboten. Auf die gültige Fassung der Brandschutzordnung, Teil B für das AWZ Rothmühle wird verwiesen.

8. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Den Hinweisen der auf dem Betriebsgelände aufgestellten Warn- und Sicherheitsschilder sowie den ausgehängten Betriebsanweisungen ist Folge zu leisten. Auf die gültige Fassung der Sicherheitsbelehrung Rothmühle, einsehbar an der Waage, wird verwiesen.

9. Hinweis auf Gefährdungen

- (1) Potenzielle Explosions- und Vergiftungsgefahr besteht insbesondere in dem Bereich
 - der Trocken- und Nassvergärungsanlage durch eventuell austretendes Biogas,
 - der Aktiventgasung und den Gasverdichtern durch eventuell austretendes Bio- und Deponiegas sowie
 - der BHKW's durch eventuell auszutretendes Biogas und Abgase.
- (2) Die im Explosionsschutzdokument für Vergärungsanlagen festgelegten explosionsgefährdeten Bereich sowie die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Das Dokument kann im Waagegebäude eingesehen werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind einzuhalten.
- (3) Für den Umgang mit bestimmten Stoffen (z. B. Biogas, Sickerwasser, Asbest, künstliche Mineralfasern, Problemmüll) bestehen Betriebsanweisungen nach der Gefahrstoffverordnung. Diese sind im Mehrzweckgebäude einsehbar. Die Betriebsanweisungen sind zu beachten.

10. Haftung

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen des AWZ erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Landkreises oder der AES, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Der Landkreis und die AES übernehmen für Schäden, die durch das Betreten oder durch unsachgemäße Benutzung von Entsorgungseinrichtungen oder sonstigen baulichen und technischen Anlagen und Maschinen entstehen, keine Haftung.
- (3) Der Landkreis und die AES haften nicht für Schäden – insbesondere Fahrzeugschäden –, die bei Anlieferung und Entladung sowie bei beim Beladen entstehen.
- (4) Der Landkreis und die AES GmbH haften nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche dem Anlieferer durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen. Gleiches gilt für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind. In diesem Fall haften der Benutzer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- (5) Der Landkreis und die AES GmbH haften nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche dem Fahrzeugführer/-halter dadurch entstehen, dass ein Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verlassens des Betriebsgeländes nicht den rechtlichen Vorgaben entsprochen hat.
- (6) Der Landkreis und die AES haften nicht für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass das AWZ oder Teile der Anlage wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden können.
- (7) Kinder sowie mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Fahrzeug bleiben.
- (8) Erziehungsberechtigte haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Ihre Kinder.
- (9) Die gesetzliche Haftung für den Landkreis und die AES sowie für den Benutzer bleiben im Übrigen unberührt.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Betriebsordnung nicht berührt.

12. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Schweinfurt, 28.09.2020

Für den Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Für die AES GmbH

gez.

Thomas Fackelmann
Geschäftsführung